

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 06. März 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2006) und **Antwort**

Autobahnzufahrt als Konkurrentenschutz auf Staatsknete?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Treffen Informationen zu, dass für die geplante Anbindung eines neuen Möbelhauses über eine neue Autobahnzufahrt in Schöneberg seitens der Stadtplanung eine ablehnende Stellungnahme vorliegt?

Antwort zu 1.: Im Autobahnkreuz Schöneberg soll die letzte noch fehlende Verbindungsfahrbahn zwischen den Bundesautobahnen A 100 und A 103 realisiert werden. Für den Bund plant und baut die Auftragsverwaltung Berlin, hier gemäß § 3 und 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Nr. 10 des ZustKatAZG) die Abteilung X der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, als Vorhabenträger. Im Rahmen des vorgesehenen Plangenehmigungsverfahrens nach § 17 Abs. 1a des Bundesfernstraßengesetzes wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet berührt wird, beteiligt.

Der Bürgermeister des von der Baumaßnahme betroffenen Bezirks Tempelhof-Schöneberg hat der Senatorin für Stadtentwicklung mitgeteilt, dass das Bezirksamt mehrheitlich den Neubau einer Verbindungsfahrbahn im Autobahnkreuz Schöneberg begrüßt und ein Plangenehmigungsverfahren befürwortet.

Die Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung hat in ihrer fachlichen Stellungnahme den Neubau der o.g. Verbindungsfahrbahn hingegen abgelehnt, wobei die dort aufgeführten Gründe fast ausschließlich die verkehrliche Notwendigkeit der Maßnahme in Frage stellen. Damit steht diese Meinung im fachlichen Widerspruch zu der vorliegenden verkehrlichen Untersuchung und der Stellungnahme des für die verkehrlichen Belange zuständigen Bezirksstadtrats für Bauwesen.

Frage 2: Ist es richtig, dass das vom Investor beauftragte Verkehrsbüro eine tägliche „Belastung“ von 1800 Autos auf dem Autobahnstück prognostiziert hat?

Antwort zu 2.: Die vom Vorhabenträger beauftragte Ingenieurgesellschaft, die die Unterlagen für die Plange-

nehmung erarbeitet hat, hat für die neue Verbindungsfahrbahn eine prognostizierte verkehrliche Belastung von etwa 1.700 Kfz/24 h werktags ermittelt.

Frage 3: Ab welchem Fahrzeugaufkommen hält das Land Berlin einen Autobahnbau für notwendig?

Antwort zu 3.: Es gibt keine zahlenmäßige Festlegung bezüglich des Verkehrsaufkommens für den Bau einer Autobahn oder Verbindungsfahrbahn. Entscheidend ist die verkehrliche Begründung.

Frage 4: Warum wurde seit Inbetriebnahme der Autobahn die von dem Möbelhausbetreiber gewünschte Ergänzung nicht als verkehrsnotwendig angesehen?

Frage 6: Warum hält der Senat es für notwendig, diesem privaten Begehren, die Kunden nicht am Konkurrenten I. vorbeifahren und evtl. abbiegen zu lassen, nachzugeben und dafür öffentliche Gelder für den Bau und den nachfolgenden Unterhalt zu verschleudern?

Antwort zu Fragen 4. und 6.: Die verkehrliche Notwendigkeit des Neubaus der Verbindungsfahrbahn der BAB A 100 im Autobahnkreuz Schöneberg ist wegen des zunehmenden Verkehrsaufkommens auf der BAB A 100 und auch durch die in den Jahren 2004 und 2005 in Verkehr genommene Verlängerung der Autobahn bis zum Autobahndreieck Neukölln und die bereits teilweise unter Verkehr stehende BAB A 113 (neu) in Richtung Schönefeld gegeben. Darüber hinaus ist die Baumaßnahme aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Gebietsentwicklung u.a. mit dem kurz vor der Fertigstellung befindlichen Fern-, Regional- und S-Bahnhof Berlin-Südkreuz am Sachsendamm von besonderer Bedeutung. Zwar liegt die Maßnahme auch im Interesse eines privaten Investors, der zurzeit am Sachsendamm ein Möbelhaus errichtet, die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme liegt jedoch allein bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS) handelt.

Frage 5: Welche Herstellungssumme hat die öffentliche Hand für die Erstellung des Autobahnteilstücks, das der Möbelhausbetreiber beansprucht, zu tragen?

Antwort zu 5.: Nach gegenwärtigem Stand der Planung entfallen auf die öffentliche Hand, d.h. in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Bundeshaushalts, rd. 440.000 Euro. Ein Anspruch auf die geplante Verbindungsfahrbahn seitens eines Investors besteht nicht.

Frage 7: Wer ist für die Unterstützung dieses Planungsbegehrens verantwortlich?

Antwort zu 7.: Die Vervollständigung des Autobahnkreuzes Schöneberg wird aus verkehrlichen Gründen sowohl vom Senat als auch vom BMVBS als notwendig angesehen (vgl. Antworten zu 4. und 6.).

Berlin, den 22. März 2006

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2006)